

Bezirksverordnetenvorsteher o.V.i.A.

Sitzung am : 12.11.2025
Lfd. Nr. : 10.5
Drs. Nr. : 2110/XXI
schriftlich :

nachrichtlich den Fraktionen
der CDU, SPD, Grüne, LINKE, AfD

Beantwortung der Mündlichen Anfrage

"Heimliche Tests" bei der Anmeldung von Erstklässlern an Neuköllner Grundschulen

Sehr geehrter Herr Vorsteher,
sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Becker,

das Bezirksamt beantwortet Ihre mündliche Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Es sind dem Bezirksamt Neukölln keine Auswahltests für die Grundschule bekannt. Zuständig für die Einschulung ist die jeweilige Einzugsgebietsgrundschule. Dennoch haben Schulen die Möglichkeit, zum Zeitpunkt der Anmeldung kleinere Tests durchzuführen, um den Entwicklungsstand der Kinder zu erfassen. Diese Tests dienen der Orientierung und der frühzeitigen Identifikation von Entwicklungsbedarfen, wobei die Schulen sich bewusst sind, dass zwischen Anmeldung und Einschulung eine lange Zeitspanne liegt, in der Kinder große Entwicklungsschritte machen können. Daher sind diese Tests nur vorläufige Einschätzungen. Sie können jedoch helfen, gezielte Beratungsgespräche mit den Eltern zu führen. Eine gesetzlich vorgeschriebene Untersuchung stellt die Einschulungsuntersuchung durch den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD) dar.

Die Durchführung dieser Eingangsprüfungen an Grundschulen ist eine freiwillige Maßnahme, die vor allem der frühzeitigen Erfassung von Förderbedarfen dient. Sie ermöglicht es den Schulen, gezielt Fördermaßnahmen zu planen, auch wenn endgültige Aussagen zu den Förderbedarfen aufgrund der Entwicklungs dynamik der Kinder erst später möglich sind.

Eine Ausnahme stellt die Aufnahme in eine Staatliche Europa-Schule Berlin (SESB) dar. Hier müssen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden: "Die SESB nimmt im Rahmen der Einschu-

lung ausschließlich Kinder auf, die Deutsch oder die jeweilige nichtdeutsche Sprache altersgemäß wie eine Muttersprache beherrschen sowie bilinguale Kinder, die die Voraussetzungen für die Mindesteignung erfüllen. Beide Sprachen sind gleichberechtigte Partnersprachen. Die erforderlichen sprachlichen Kompetenzen sind in einer von der Schulaufsichtsbehörde einheitlich genehmigten Überprüfung nachzuweisen. Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der Überprüfung festgestellten Sprachkenntnisse. Die Überprüfung der muttersprachlichen Kenntnisse erfolgt durch die SESB." (§ 3 Abs 4 VO-SbP).

Es gilt das gesprochene Wort!

Janine Wolter
Bezirksstadträtin